

Grundsatzerklärung

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie
der DRK Gemeinnützige Trägersgesellschaft Süd-West mbH
nach § 6 Abs. 2 LkSG

Präambel:

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) wird von der Geschäftsführung der DRK Gemeinnützige Trägersgesellschaft Süd-West mbH (nachfolgend: DRK Trägersgesellschaft Süd-West) als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Die DRK Trägersgesellschaft Süd-West bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Die Grundsatzerklärung im Sinne des § 6 Abs. 2 LkSG gilt für die mit der DRK Trägersgesellschaft Süd-West verbundene Unternehmen sowie deren Einrichtungen i.S.d. § 18 AktG und Beschäftigte.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die DRK Trägersgesellschaft Süd-West sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Für eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern hat die DRK Trägersgesellschaft Süd-West entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement)
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse)
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8 LkSG (Beschwerdeverfahren)

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Unsere Meldeplattform wird von dem externen und unabhängigen Softwareanbieter osapiens Services GmbH betrieben. Alle Hinweise werden dort gesammelt und im System weiterbearbeitet.

Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage öffentlich zugänglich. Über dieses System gehen Hinweise oder Beschwerden ein.

Ebenfalls auf unserer Homepage finden Sie eine kurze Beschreibung des Ablaufs.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft.

- § 9 LkSG (Maßnahmen Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln und angemessen zu gewichten. Im Rahmen unserer Risikoanalyse möchten wir einen wesentlichen Schwerpunkt auf die nachfolgenden Menschenrechtsthemen setzen:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die DRK Trägergesellschaft Süd-West erwartet von ihren Beschäftigten und von ihren Geschäftspartnern und -partnerinnen und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards umsetzen. Ergeben die durchgeführten Risikoanalysen, dass bestimmte Personen in einem höheren Maße von nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen betroffen sind, so ist zu gewährleisten, dass diesen Personengruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse eine besonders schützenswerte Stellung zukommt. In diesem Zusammenhang sollen vor allem die nachfolgenden Personengruppen berücksichtigt werden:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die DRK Trägergesellschaft Süd-West ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die DRK Trägergesellschaft Süd-West wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage angepasst werden.

Mainz, 15.07.2024

Notiz:
Das unterschriebene Original liegt in
der Geschäftsführung Mainz vor.

Christian Eckert, Geschäftsführer
DRK Gemeinnützige Trägergesellschaft Süd-West mbH